

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Band: 36 (2009)
Heft: 3

Rubrik: Aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Grippe A(H1N1): Vorsorge bleibt wichtig

Die erstmals Ende April 2009 entdeckte Grippe A(H1N1) breitet sich aktuell vor allem auf dem amerikanischen Kontinent und in der südlichen Hemisphäre weiter aus. Die WHO hat bei der Ausbreitung der Phase 6 jedoch unterstrichen, dass die Ausbreitung der Grippe A(H1N1) nichts aussagt über die Gefährlichkeit des Virus oder den Schweregrad der Erkrankungen.

Gemäss Einschätzung der WHO wird sich die Epidemie weiter ausbreiten, und es ist durchaus möglich, dass das Virus mutiert und gefährlicher wird. Es ist jedoch im Moment davon auszugehen, dass nicht alle, die infiziert sind, erkranken und dass die meisten infizierten Personen nur milde Symptome haben.

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 22. Juni 2009. Melden Sie über die Webseite der für Sie zuständigen Schweizer Vertretung Ihre E-Mail-adresse sowie Mobiltelefon-Nummer, damit Sie im Ernstfall rasch informiert werden können (www.eda.admin.ch – Vertretungen)!

Was die Grippe A(H1N1) erneut eindrücklich gezeigt hat: Bei Ausbruch einer Epidemie ist es für Vorbereitungen oft zu spät. Eine präventive private Beschaffung von Tamiflu® und Atemschutzmasken war in Mexiko, aber auch in vielen anderen Ländern, nach Bekanntwerden der akuten Pandemiegefahr nicht mehr möglich.

Der Pandemiealarm ist auch der Staatengemeinschaft eine Warnung. Trotz den bestehenden Unsicherheiten in Bezug auf das neue Virus treffen viele Länder, die die Pandemievorsorge bisher vernachlässigt haben, verstärkt Vorbereitungen. Aber nicht alle Länder

Private Beschaffung von Tamiflu®

Während einer Pandemiewelle können gemäss den Erwartungen der internationalen und nationalen Gesundheitsbehörden 25 Prozent der Bevölkerung erkranken. Obwohl der wirksamste Schutz gegen ein Pandemievirus eine Impfung ist, wird der passende Impfstoff erst circa 4 bis 6 Monate nach Ausbruch der Pandemie zur Verfügung stehen. So lange dauert es, bis das neue Virus isoliert, charakterisiert und der Impfstoff produziert worden ist. Bis im kommenden Herbst sollte in den wohlhabenden Ländern genügend Impfstoff gegen die Grippe A(H1N1) zur Verfügung stehen.

Kommt es trotzdem zu einer Erkrankung mit der Grippe A(H1N1), ist das antivirale Medikament Tamiflu® das wichtigste Medikament. Es kann die Symptome der Erkrankung mildern, die Dauer der Krankheit verkürzen und in manchen Fällen auch verhindern, dass es zu schweren Komplikationen oder gar zum Tode kommt. Tamiflu® darf wegen der Gefahr von Nebenwirkungen und Resistenzbildung jedoch nur unter ärztlicher Aufsicht eingenommen werden.

Wenn Ihr Gastland über Tamiflu®-Vorräte für 25 Prozent der Bevölkerung verfügt, ist eine private Beschaffung nicht erforderlich. In allen übrigen Ländern ist eine vorsorgliche private Beschaffung indessen ratsam. Beachten Sie, dass insbesondere über das Internet auch Fälschungen von Tamiflu® verkauft werden. Zu den Erkennungsmerkmalen von Original-Tamiflu® siehe: www.roche.com/de/med_mbtamiflu05d.pdf (deutsch) www.roche.com/tamiflu_factsheet.pdf (englisch).

sind dazu in der Lage, und auch in Ländern mit guter Pandemievorsorge ist Eigenverantwortung gefragt.

Jede und jeder kann mit dem richtigen Verhalten und ein paar Vorsorgemassnahmen zu seinem Schutz beitragen. Das EDA hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) Empfehlungen zur persönlichen Pandemievorsorge erarbeitet. Sie finden diese Empfehlungen und zahlreiche weitere nützliche Informationen zur Pandemiegefahr auf der Webseite des BAG www.pandemia.ch (Prävention und Behandlung – Kranke Schweizerinnen und Schweizer im Ausland).

Das EDA hat eine kleine Notreserve an Tamiflu® beschafft für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in Ländern, in denen die staatliche Pandemievorsorge unzureichend und das Medikament nicht privat erhältlich ist. Die Notreserve wird indessen erst im Ernstfall zum Einsatz kommen und grundsätzlich nur an bereits Erkrankte abgegeben, die keine Möglichkeit hatten, Tamiflu® rechtzeitig privat zu beschaffen.

ANDREAS WORMSER, EDA, POLITISCHE ABTEILUNG VI,
SCHWEIZERINNEN UND SCHWEIZER IM AUSLAND

Biometrischer Pass

Die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben am 17. Mai die Vorlage zur Einführung von elektronisch gespeicherten biometrischen Daten im Schweizer Pass und in Reisedokumenten für ausländische Personen angenommen. Der neue Pass wird am 1. März 2010 eingeführt.

Der Bundesbeschluss enthält keine Verpflichtung, neben dem Pass auch eine Identitätskarte (ID) mit elektronisch gespeicherten Daten einzuführen. Die ID wird denn auch bis auf Weiteres in der heutigen Form ohne Chip ausgestellt. Ob es je eine Schweizer ID mit Daten-Chip geben wird, wird der Bundesrat später entscheiden. Er wird bei seiner Entscheidung namentlich auch die internationale Entwicklung berücksichtigen müssen.

Weitere Informationen finden Sie auf www.schweizerpass.ch sowie zu einem späteren Zeitpunkt in der «Schweizer Revue».

Vote électronique: Bald auch für Auslandschweizer Stimmberechtigte in den Kantonen Genf und Basel-Stadt möglich

Seit 2004 führen die Kantone Genf, Neuenburg und Zürich bei Bundesabstimmungen Versuche mit Vote électronique durch.

Diese Versuche sollen sukzessive auch Auslandschweizer Stimmberechtigten ermöglicht werden. Seit 2007 hatte der Kanton Neuenburg damit begonnen. Ende 2009 sollen nun auch Auslandschweizer Stimmberechtigte in den Kantonen Genf und Basel-Stadt von Vote électronique profitieren können, wenn sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens von Wassenaar* über den Umgang mit Dual-Use-Gütern wohnen. Dies sind 9 von 10 Auslandschweizer Stimmberechtigten dieser Kantone.

Möglich wurde diese Erweiterung von Vote électronique durch eine technische Beherbergung der Auslandschweizer Stimmberechtigten im Kanton Basel-Stadt auf dem Genfer System, was viele



Elektronische «Schweizer Revue»

Bis Redaktionsschluss haben sich 14 285 Personen für den Bezug der elektronischen «Schweizer Revue» registriert.

Sie schätzen die schnelle Zustellung, die Möglichkeit, die Sprache, in der sie die

«Schweizer Revue» lesen, wählen zu können oder sie möchten einen aktiven Beitrag zur Reduktion der Kosten oder zum Umweltschutz leisten. Wenn auch Sie in Zukunft jeweils den Link zur aktuellen «Schweizer Revue» per E-Mail zugestellt erhalten und sie im Internet lesen möchten, können Sie sich auf www.swissabroad.ch registrieren. Eine einfache Anleitung, die Sie Schritt für

Schritt ans Ziel bringt, finden Sie auf www.swissabroad.ch oder in der Februar-Ausgabe der «Schweizer Revue» (Nr. 1/09).

Auf www.swissabroad.ch können Sie sich übrigens auch anmelden, wenn Sie von Ihrer Vertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) Informationen zu Themen wie Kultur, Wirtschaft etc. per E-Mail empfangen möchten.

Ihre Personalien werden aus Sicherheitsgründen mit den Immatrikulationsdaten verglichen, die Sie bei der Anmeldung auf Ihrer schweizerischen Vertretung angegeben haben. Bitte beachten Sie deshalb bei der Registrierung unbedingt folgende Punkte und verwenden Sie als Hilfe ein amtliches Dokument wie zum Beispiel Ihren Schweizer Pass, Ihre Identitätskarte oder Ihre Geburtsurkunde für die Eingabe. Sie erhalten sonst eine Meldung, dass das System die von Ihnen eingegebenen Daten nicht zuordnen konnte.

- Verwechseln Sie nicht die Rubriken «Name» und «Vorname» oder «Name» und «Ledigname».
- Verwenden Sie nur Doppelnamen (Müller Meier oder Müller-Meier), wenn diese in amtlichen Dokumenten so aufgeführt sind.

■ Achten Sie auf das Eingabeformat für das Geburtsdatum: Tag/Monat/Jahr, da das Datum in einigen Ländern anders geschrieben wird.

■ Achten Sie bei der Eingabe auf Umlaute, verwenden Sie «ä» oder «ae», nicht aber «äe» oder andere Eingaben.

■ Benützen Sie keine Titel im Feld «Name»; Titel sind in der Datenbank nicht registriert.

■ Überprüfen Sie Ihre Eingaben auf Richtigkeit und auf Tippfehler, bevor Sie die Registrierung absenden.

■ Kopieren Sie die Mailadresse nicht ins zweite Eingabefeld, sondern geben Sie die Mailadresse nochmals ein. So vermeiden Sie, dass Tippfehler kopiert werden.

Verschiedene kleinere Gemeinden in der Schweiz haben fusioniert, und Ihr Heimatort

hat sich deshalb automatisch geändert. Eine einfache Internetsuche (z.B. auf www.wikipedia.org) mit Eingabe des Gemeindepens liefert Ihnen meistens zusätzliche Informationen sowie den Namen der «neuen» Gemeinde.

Pro Familie wird eine Person in der Datenbank als Haushaltsvorstand definiert. An diese Person werden alle offiziellen Mitteilungen in schriftlicher und elektronischer Form versandt. Dies verhindert, dass Publikationen mehrfach an Ihre Familie verschickt werden und die Server somit überlastet werden. Bitte registrieren Sie deshalb nur die Daten derjenigen Person, an die bis anhin die «Schweizer Revue» in Papierform adressiert wurde.

umfangreiche und genaue Absprachen und technische Vorkehrungen erforderte. Genf möchte ab 2010 Vote électronique sukzessive auch Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern weiterer Kantone ermöglichen; derzeit laufen dazu intensive Verhandlungen zwischen Genf und anderen interessierten Kantonen.

Bezüglich Anmeldeformalitäten für die Kantone Genf und Basel-Stadt werden Sie zu einem späteren Zeitpunkt in der «Schweizer Revue» informiert.

**Folgende Länder haben das Wassenaar-Abkommen unterzeichnet: Argentinien, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Slowakische Republik, Spanien, Schweden, Schweiz, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und USA.*

HANS-URS WILL, BUNDESKANZLEI, LEITER SEKTION POLITISCHE RECHTE

Einreise in die USA

Seit dem 1. Juli 2009 akzeptieren die USA den aktuellen provisorischen Schweizer Pass ohne Datenchip nur noch mit einem Visum.

Die Regelung gilt für Reisende mit provisorischen Pässen aus allen Ländern, die wie die Schweiz am Visa-Waiver-Program der USA teilnehmen. Für die visumfreie Reise in und durch die USA akzeptieren

die USA nur noch den biometrischen Pass (Pass mit Datenchip) und maschinenlesbare Pässe, die vor dem 26. Oktober 2006 ausgestellt wurden. Weitere Informationen zum Thema Schweizer Pass sowie Einreise in die USA finden Sie auf www.schweizerpass.ch oder kontaktieren Sie die nächste US-Botschaft.

Stimm- und Wahlrecht: Anmeldung und Erneuerung des Eintrages

Wenn Sie über 18 Jahre alt sind, haben Sie die Möglichkeit, an eidgenössischen Abstimmungen sowie Nationalratswahlen teilzunehmen.

Vor Ablauf von vier Jahren nach Ihrer ersten Anmeldung müssen Sie diese bestätigen. Falls Sie dies unterlassen, werden Sie aus dem Stimmregister gelöscht. Sie können sich aber jederzeit neu anmelden. Weitere Informationen zum Thema sowie die entsprechenden Formulare können Sie bei den Vertretungen beziehen oder finden Sie unter www.eda.admin.ch (Dokumentation – Publikationen – AuslandschweizerInnen).

Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular «Meldung als stimmberechtigter Auslandschweizer» an die schweizerische Vertretung (Botschaft oder Generalkonsulat), bei der Sie immatrikuliert sind. Anmeldungen müssen mindestens sechs Wochen vor einer Abstimmung bei der Stimmgemeinde eintreffen, damit Sie noch rechtzeitig im Stimmregister erfasst werden können



und das Stimmmaterial erhalten. Die nächsten eidgenössischen Volksabstimmungen finden voraussichtlich an folgenden Daten statt: 27.9.2009, 29.11.2009. Das ausgefüllte Formular «Erneuerung des Stimmregistereintrages» senden Sie bitte direkt an Ihre Stimmgemeinde in der Schweiz.

Bitte senden Sie die Formulare nicht per E-Mail, sondern per Post; Ihre Originalunterschrift auf dem Dokument ist erforderlich. Bitte senden Sie keine Formulare an den Auslandschweizerdienst; wir können sie aus technischen Gründen nicht bearbeiten.

Abstimmen leicht gemacht!

Der Auslandschweizerdienst des EDA wird immer wieder angefragt, wie die Stimmzettel an die Stimmgemeinde zurückgeschickt werden müssen, warum die Couverts so gross sind oder warum kein separates Couvert für die Stimmzettel beiliegt.

Die Stimmabgabemodalitäten werden durch die kantonale Gesetzgebung festgelegt, es gibt 26 verschiedene Regelungen. Es ist uns daher nicht möglich, an dieser Stelle die einzelnen Prozedere vorzustellen, beachten Sie jedoch bitte folgende Punkte, wenn Sie das nächste Mal das Stimmmaterial erhalten und abstimmen möchten.

Bitte lesen Sie die Instruktionen Ihrer Stimmgemeinde genau durch (z.B. auf einem separaten Blatt oder auf der Rückseite des Zustellcouverts). So tragen Sie dazu bei, dass Ihre Stimme voll zählt.

Stimmmaterial

Ihre politische Stimmgemeinde stellt Ihnen vor dem Abstimmungstermin die Stimmunterlagen in der von Ihnen bestimmten Amtssprache zu (Deutsch, Französisch, Italienisch). Dies sind grundsätzlich:

- Erläuterungen des Bundesrates zu den einzelnen Abstimmungsvorlagen,
- ein neutrales Couvert der Stimmgemeinde für die Stimmzettel, wenn dies die kantonale Rechtsordnung vorsieht,
- evtl. ein separates Rücksendecouvert (in vielen Kantonen kann das Zustellcouvert für die Rücksendung verwendet werden),
- die Stimmzettel für die einzelnen Vorlagen.

Rücksendung

Es existieren u.a. folgende Abstimmungsmodalitäten:

- Sie haben von Ihrer Stimmgemeinde ein neutrales Stimmcouvert erhalten. Legen Sie die Stimmzettel in dieses Couvert, verschliessen Sie es und retournieren Sie es im amtlichen Rücksendecouvert an Ihre Stimmgemeinde.

- Sie erhalten von Ihrer Stimmgemeinde kein separates Couvert für Ihre Stimmzettel. In diesem Fall legen Sie den Abstimmungs-zettel zusammen mit dem Stimmausweis offen ins Rücksendecouvert und retournieren es verschlossen an Ihre Stimmgemeinde.
- Ist das Zustellcouvert gleichzeitig Ihr Stimmrechtsausweis, muss es vor dem Retournieren unterschrieben werden.
- Gilt das Zustellcouvert nicht gleichzeitig als Stimmausweis, erhalten Sie von Ihrer Stimmgemeinde einen separaten Stimmausweis. Bitte legen Sie den unterschriebenen Stimmausweis so ins Rücksendecouvert, dass die Empfängeradresse durchs Fenster ersichtlich ist.

Aus logistischen Gründen benützen die Gemeinden für Landsleute im Ausland die gleichen Couverts wie für solche im Inland. Die Couverts müssen genügend gross sein, damit gleichzeitig zu den eidgenössischen Abstimmungen für Inlandschweizerinnen und Inlandschweizer auch die Stimmunterlagen für Vorlagen auf kantonaler und kommunaler Ebene beigelegt werden können. Alle vier Jahre, anlässlich der Wahlen des National- und Ständerats, sind die Listen in bevölkerungsreichen Kantonen besonders umfangreich. Eine individuelle Anpassung der Couverts für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer unter Berücksichtigung der weltweiten Posttarife ist leider nicht möglich. Gemäss Bundeskanzlei hat jedoch eine einfache Faltung des Stimmzettels und des Couverts keinen Einfluss auf dessen Gültigkeit.

Bei weiteren Fragen zum Abstimmungsvorgang wenden Sie sich direkt an Ihre Stimmgemeinde.

Wenn Sie umziehen, melden Sie bitte die Adressänderung unverzüglich der Schweizer Vertretung (Botschaft oder Generalkonsulat), bei der Sie angemeldet sind: www.eda.admin.ch

NEUE VOLKSINITIATIVEN UND REFERENDEN

Seit der letzten Ausgabe sind bis Redaktionsschluss folgende neuen Volksinitiativen lanciert worden:

- «Für den öffentlichen Verkehr», Initiativkomitee: Verkehrsclub der Schweiz VCS, www.verkehrsclub.ch, Ablauf der Sammelfrist: 17.9.2010
- «Verteidigen wir die Schweiz! Das Bankgeheimnis muss in die Bundesverfassung», Initiativkomitee: Lega dei Ticinesi, www.legaticinesi.ch, Ablauf der Sammelfrist: 1.10.2010
- «Schutz vor Passivrauchen», Initiativkomitee: Lungenliga Schweiz, www.lung.ch, Ablauf Sammelfrist: 19.11.2010
- «68 Milliarden für die soziale Sicherheit», Initiativkomitee: Künstler Partei Schweiz, www.kuenstlerpartei.ch, Ablauf der Sammelfrist: 26.11.2010

Auf der Seite www.bk.admin.ch/aktuell/abstimmung finden Sie eine Aufstellung der hängigen Referendumsvorlagen und Volksinitiativen sowie die entsprechenden Unterschriftenbogen, falls vorhanden. Bitte senden Sie die ausgefüllten und unterschriebenen Bogen direkt an das zuständige Komitee. Dieses ist für die Beglaubigung Ihrer Unterschrift besorgt.

Inserat

swissworld.org
Your Gateway to Switzerland

VERANTWORTLICH FÜR DIE AMTLICHEN MITTEILUNGEN DES EDA:
RAHEL SCHWEIZER, AUSLANDSCHWEIZERDIENST/EDA, BUNDESGASSE 32,
CH-3003 BERN; TELEFON: +41 31 324 23 98, TELEFAX NEU: +41 31 322 78 66
WWW.EDA.ADMIN.CH/ASD; PA6-AUSLANDCH@EDA.ADMIN.CH